

Kooperationsvereinbarung PalliativNetz Darmstadt (PaNDa)

zwischen dem

**AGAPLESION Elisabethenstift gemeinnützige GmbH (EKE),
Zentrum für Palliativmedizin
Landgraf-Georg-Str. 100, 64287 Darmstadt**

und

vertreten durch

Präambel

Aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten im Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland ist es insbesondere für die Versorgung Sterbender zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten eng und ohne Zeit- und Reibungsverluste zusammenarbeiten. In der schwierigsten Zeit des Lebens eines Menschen müssen die Versorgungsgrenzen überwunden, Kompetenzen gebündelt und Kooperationen zwischen allen beteiligten Berufsgruppen erzielt werden.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll eine „Palliativversorgung rund um die Uhr“ etabliert werden, die die beteiligten Kooperationspartner in einem örtlichen Netzwerk, dem PalliativNetz Darmstadt (PaNDa), zusammenführt.

Mit dieser Vereinbarung soll die Grundlage für eine kooperative und integrative Palliativversorgung für den ambulanten Bereich im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung geschaffen werden.

§ 1 Ziele des PaNDa

(1) Oberstes Ziel von PaNDa ist es, durch ein Netzwerk die Betreuung und Versorgung von Schwerstkranken im häuslichen Umfeld zu unterstützen.

(2) Ziel ist damit auch, zur Lösung physischer, psycho-sozialer und spiritueller Probleme von Palliativpatienten im häuslichen Umfeld beizutragen. Krankenhausaufenthalte sollen bei einem qualifizierten und klar strukturierten Unterstützungsangebot vermieden werden.

(3) Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Kommunikation der beteiligten Kooperationspartner.

§ 2 Zielgruppe

Zielgruppe sind Patientinnen und Patienten der allgemeinen ambulanten Palliativ-Versorgung mit einer nicht heilbaren, progredienten und weit fortgeschrittenen Erkrankung und mit begrenzter Lebenserwartung, die an den Symptomen dieser Erkrankung und den mit ihr einhergehenden psychosozialen und spirituellen Problemen leiden sowie deren Angehörige. Palliativpatienten benötigen für den Erhalt oder die Wiederherstellung ihrer Lebensqualität die bestmögliche Linderung körperlicher Symptome, die Respektierung ihrer Integrität und Würde, psychosoziale Unterstützung sowie Angebote der spirituellen Begleitung bis zum Lebensende.

§ 3 Beteiligte Institutionen/Dienste/Berufsgruppen des PaNDa

Am PalliativNetz Darmstadt (PaNDa) können beteiligt sein:

- Krankenhäuser;
- Hausärzte und niedergelassene Fachärzte;
- ambulante Pflegedienste;
- Pflegeheime
- ambulante Hospizinitiativen, Hospizgruppen und Hospizdienste;
- stationäre Hospize;
- seelsorgerliche Dienste;
- spezialisierte Apotheken;
- niedergelassene Therapeuten mit spezifischen Palliative Care Angeboten;
- Beratungsdienste mit allgemeinem Palliativbezug.

§ 4 Qualifikationen und Aufgaben der beteiligten Institutionen/Berufsgruppen

(1) Alle Vereinbarungspartner von PaNDa verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne der in § 1 dargestellten Ziele.

(2) Das Zentrum für Palliativmedizin schließt die Vereinbarungen mit allen anderen Partnern des PaNDa-Netzwerkes. Das Zentrum verfügt über in Palliative Care ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zentrale Aufgabe ist die Verbesserung der Vernetzung der Partner dieser Vereinbarung.

(3) Die ambulanten pflegerischen Dienste bieten allgemeine palliativ-pflegerische Versorgung an. Sie verfügen jeweils über mindestens 2 examinierte Fachpflegekräfte mit 160-stündiger Zusatzqualifikation Palliative Care (In Ausnahmefällen verfügen sie über eine examinierte Fachpflegekraft mit 160-stündiger Zusatzqualifikation Palliative Care und eine weitere Fachpflegekraft in der Ausbildung für die Zusatzqualifikation Palliative Care). Ein 24-Stunden-Rufdienst ist verpflichtend.

(4) Die beteiligten Pflegeheime verfügen über mindestens 2 examinierte Fachpflegekräfte mit 160-stündiger Zusatzqualifikation Palliative Care (In Ausnahmefällen verfügen sie über eine examinierte Fachpflegekraft mit 160-stündiger Zusatzqualifikation Palliative Care und eine weitere Fachpflegekraft in der Ausbildung für die Zusatzqualifikation Palliative Care). Es existiert ein etabliertes Konzept zur Sterbebegleitung in der Einrichtung. Die Palliativfachpflegekräfte sind in dieses Konzept einbezogen.

(5) Die beteiligten Krankenhäuser verfügen über mindestens einen Arzt mit einer 40-stündigen Kursweiterbildung Palliativmedizin und mindestens eine examinierte Fachpflegekraft mit 160-stündiger Zusatzqualifikation Palliative Care.

(6) Für beteiligte niedergelassene Ärzte wird die Absolvierung einer 40-stündigen Kursweiterbildung Palliativmedizin und die regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln erwartet.

(7) Ambulante Hospizdienste erbringen lebensbegleitende Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte und stellen die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen, sicher. Die Schulung zum ehrenamtlichen Hospizhelfer umfasst 120 Stunden.

(8) Von den Partnern der Seelsorge wird erwartet, dass analog zu den Hospizdiensten eine Palliative Care Zusatzqualifikation erworben wird.

(9) Von den kooperierenden Apotheken werden eine 24-Stunden-Erreichbarkeit und das Vorhalten einer festgelegten Basisausstattung (in Absprache mit dem Zentrum für Palliativmedizin) erwartet.

(10) Von allen weiteren Partnern werden vergleichbare Qualifikationen erwartet.

§ 5 Koordination der Zusammenarbeit der am PalliativNetz Darmstadt (PaNDa) Beteiligten

(1) Für die Koordination der Zusammenarbeit des PaNDa ist das Zentrum für Palliativmedizin am EKE zuständig. Hierzu zählen auch gemeinsame Fortbildungsangebote und Qualitätsinitiativen.

(2) In der mindestens einmal jährlich tagenden PaNDa-Versammlung sind alle Partner dieser Vereinbarung vertreten und stimmberechtigt.

(3) Die PaNDa-Versammlung wählt alle 2 Jahre einen aus drei Personen bestehenden Beirat, in dem die Koordinierungsstelle gesetzt ist.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Vertragspartner und deren Mitarbeiter nehmen an PaNDa-Fortbildungsangeboten und PaNDa-Qualitätsinitiativen teil.

§ 7 Datenschutz

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Regelungen des Datenschutzgesetzes. Dies gilt auch nach Beendigung der Kooperation.

§ 8 Inkrafttreten/Kündigung/Aufnahme weiterer Kooperationspartner

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am XXXXXX in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Jeder Beitritt eines neuen Kooperationspartners bedarf der Zustimmung durch den Beirat.

(3) Falls einer der Kooperationspartner das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners in der Öffentlichkeit oder dessen Dienstleistung beeinträchtigt oder gegen die in § 7 bestimmte Geheimhaltungspflicht verstößt, ist der andere Vertragspartner zu einer fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.

(4) Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung durch die Koordinierungsstelle bedarf der Abstimmung mit dem Beirat.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3) Diese Kooperationsvereinbarung wird zum jährlich von der PaNDa-Versammlung überprüft, bewertet und gegebenenfalls angepasst.

Darmstadt, den

Michael Keller
Geschäftsführung
Agaplesion Elisabethenstift gGmbH

PD Dr. med. M. Pfisterer
Facharzt f. Innere Medizin
- Geriatrie
- Palliativmedizin
- Physikalische Therapie
Chefarzt der Klinik für Geriatrie
und des Zentrums für Palliativmedizin

Unterschrift
Vertretungsberechtigte des Kooperationspartners